

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 51	FREITAG, DEN 13. DEZEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2002	Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes (HmbAGBVormVG) <small>neu: 400-14</small>	301
4. 12. 2002	Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg	302
4. 12. 2002	Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	303
4. 12. 2002	Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Altona	303

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Berufsvormündervergütungsgesetzes (HmbAGBVormVG)

Vom 4. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz führt § 2 Absätze 2 und 3 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580, 1586), zuletzt geändert am 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3579), für Betreuerinnen und Betreuer aus, die nach § 1836 a in Verbindung mit § 1908 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe des § 1 BVormVG verlangen können.

§ 2

Anerkennung der einem Hochschulabschluss vergleichbaren Prüfung

(1) Den für die Führung einer Betreuung nutzbaren Kenntnissen auf Grund einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BVormVG steht es gleich, wenn die Betreuerin oder der Betreuer Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nach Maßgabe näherer Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 nachgewiesen hat.

(2) Eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 anerkannt.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Umschulung oder Fortbildung von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern und die darauf folgende Prüfung einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BVormVG gleichstehen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 BVormVG) und eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung anerkannt wird (§ 2 Absatz 3 Satz 3 BVormVG). Die diesbezüglichen Bestimmungen dürfen sich insbesondere erstrecken auf:

1. die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BVormVG zu stellenden Anforderungen,
2. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen und
3. das Prüfungsverfahren.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2002.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Hamburg

Vom 4. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Mittelstandsförderungsgesetz Hamburg vom 2. März 1977 (HmbGVBl. S. 55), geändert am 27. Juni 1995 (HmbGVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter dem Eintrag zu § 15 die Einträge „§ 15 a Öffentliche Unternehmen“, „§ 15 b Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen“ und „§ 15 c Unternehmensverzeichnis“ eingefügt.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Senatsämter, Fachbehörden, Bezirksämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind bei der Vergabe von Aufträgen verpflichtet, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(2) Das Vergabeverfahren ist, soweit nach Art und Umfang der anzubietenden Leistungen möglich, so zu wählen und die Verdingungsunterlagen so zu gestalten, dass kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen und beim Zuschlag berücksichtigt werden können. § 5 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und § 4 der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) sind anzuwenden.

(3) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen als Nachunternehmer zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,
- b) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- c) bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
- d) den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem

öffentlichen Auftraggeber nach Absatz 1 Satz 1 vereinbart sind.“

3. Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 c eingefügt:

„§ 15 a

Öffentliche Unternehmen

(1) Juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 15 Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 15 Absätze 2 und 3 auch dann anwenden sollen, wenn dies rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Sektor vergeben.

§ 15 b

Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen

(1) Für die vertragsgemäße Erfüllung sind bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250 000 Euro Sicherheiten zu verlangen. Bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen Sicherheiten in der Regel nicht verlangt werden.

(2) Für die Erfüllung der Mängelansprüche sind Sicherheitsleistungen in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. der Abrechnungssummen von 250 000 Euro zu verlangen.

§ 15 c

Unternehmensverzeichnis

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis derjenigen Unternehmen einzurichten, die Lieferungen und Leistungen für Auftraggeber im Sinne von §§ 15 und 15 a erbringen (Unternehmensverzeichnis). Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Eintragung und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten für eingetragene Unternehmen in Übereinstimmung mit den Regeln der Verdingungsordnungen, Teil A, und der Landeshaushaltsordnung. Sie bestimmt außerdem die Stelle, bei der das Unternehmensverzeichnis geführt wird.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2002.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 4. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 95 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 88), werden die Wörter „die Beteiligung an automatisierten Abrufverfahren“ durch die Wörter „sein Verfahren beim automatisierten Abruf“ und die Textstelle „vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76)“ durch die Textstelle „vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216)“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Dezember 2002.

Der Senat

Zweite Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Altona

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

„So schön wohnt ein Wunsch“

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonnabend, dem 28. Dezember 2002, aus Anlass der Veranstaltung „So schön wohnt ein Wunsch“ bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss beschränkt auf die Große Elbstraße.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 4. Dezember 2002.

Das Bezirksamt Altona

